



Bildung und Sport

Kindertageseinrichtungsgebühren

Gebühren für städtische Kinderkrippen, Kindergärten,
Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder





Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten und Häusern für Kinder viele Betreuungsmöglichkeiten.

Viele Eltern wenden sich mit Fragen zum Gebührensystem an die Zentrale Gebührenstelle in der Abteilung KITA des Referats für Bildung und Sport. Diese Broschüre gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen.

Gerne beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KITA-Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport, Bayerstraße 28, Ihre Fragen auch persönlich, und zwar montags von 8.30 bis 12 Uhr, dienstags von 13.30 bis 17 Uhr und donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr. Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 11.

Informationen zum Angebot der Kinderbetreuung finden Sie unter:

www.muenchen.de/kita

Haben Sie allgemeine Fragen zu Plätzen in Einrichtungen, können Sie sich an das „Servicetelefon Kinderbetreuung“ unter Tel. 233-9 67 75 wenden. Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport, Tel. 233-9 67 71.

Mit herzlichen Grüßen

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Inhalt

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?	4
2. Wie hoch ist die Kitagebühr?	4
3. Können die Gebühren ermäßigt werden?	4
3.1. Nach Ihrem jährlichen Einkommen	4
3.2. Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“	5
3.3. Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage	5
3.4. Bei besonderen Belastungen	5
3.5. Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	5
3.6. Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung	6
4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?	6
5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?	6
6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?	8
7. Wer ist zahlungspflichtig?	8
8. Wie hoch sind die Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung?	8
9. Gibt es eine Geschwisterermäßigung?	9
10. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	9
11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?	9
12. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	9
13. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	10
14. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin	10
15. Wer ist zuständig für Abbuchungen?	10
16. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	10
17. Wie kann ich mich informieren?	11
18. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?	11
19. Zuständigkeiten und Adressen	11
20. Münchens Sozialbürgerhäuser	12
21. Glossar (Definitionen)	14
22. Gebührenübersichten (Anlagen)	ab Seite 16

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

Für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, das sind städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder (Kooperationseinrichtungen und Kinder-TagesZentren) wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

2. Wie hoch ist die Kindertageseinrichtungsgebühr?

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort oder Tagesheim), der Buchungszeit und Ihren Einkünften (siehe Glossar Seite 14).

Sie können die reguläre Besuchsgebühr (§ 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) den Anlagen 1 bis 4 entnehmen (maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“).

Hinsichtlich der Besuchsgebühren für Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 8.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Einrichtungsart, bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich pauschal 20 Verpflegungstage angesetzt. Die Höhe des täglichen bzw. monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie aus der Anlage 5 ersehen (§ 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Besuchsgebühren zu ermäßigen.

3.1. Nach Ihrem jährlichen Einkommen

a) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) ermäßigt, sofern der nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte (sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünfte und Leistungen) der Personensorgeberechtigten und des Kindes jährlich 60.000 € nicht übersteigt (§ 5 Abs. 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Maßgeblich sind dabei die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2015/2016 sind z.B. die Einkünfte des Jahres 2013 heranzuziehen). Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 4).

b) Ausnahme: Vergleichsberechnung

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr im Vergleich zum für die Gebührenberechnung maßgeblichen Jahr eine Verringerung der jährlichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000 € vorliegt, können die aktuellen Einkünfte für eine Gebührenermäßigung herangezogen werden. In diesem Fall werden die Besuchsgebühren vorläufig festgesetzt und nach Ablauf eines Jahres gemäß Satzung erneut überprüft (§ 5 Abs. 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

c) Ausnahme: Aktuell niedrige Einkünfte

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr (01.09 – 31.08) regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder maßgebliche aktuelle Gesamteinkünfte bis jährlich 15.000 € bezogen werden, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von den Besuchsgebühren. Zudem wird das Verpflegungsgeld auf die Hälfte ermäßigt (§ 5 Abs. 6 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

3.2. Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf Seite 9.

3.3. Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Verpflegungsgeld maximal für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres befreien. Die Antragstellung ist ggf. jährlich zu wiederholen (§ 9 Abs. 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Weitere Informationen sowie die Telefonnummern und Anschriften der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den Seiten 12 bis 13.

3.4. Bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen gibt es eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung. Gestützt auf § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) kann eine Überprüfung der Zumutbarkeit der festgesetzten Besuchs- und Verpflegungsgebühren beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung auf Basis dieser Rechtsnorm sind besonders hohe aktuelle finanzielle Belastungen. Diese Belastungen können sich beispielsweise aus hohen Mieten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen (u. a. Betreuungskosten für weitere Kinder) zusammensetzen. Den Antrag können Sie formlos bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen. Sollten die nötigen Voraussetzungen vorliegen, so ist auch eine Rückwirkung der Ermäßigung möglich. Gegenstand der Prüfung sind die detaillierten Einkünfte der letzten drei Monate vor der Antragstellung (inkl. Angaben über evtl. Sonderzahlungen) und die zum Teil bereits o.g. anrechenbaren Ausgaben.

3.5. Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern (Jobcenter) die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen.

Wird dem Antrag entsprochen, so ist nicht mehr die reguläre Verpflegungsgebühr (zwischen 2,70 € und 3,60 € täglich je nach Einrichtungsart) sondern nur noch ein Eigenanteil von 1,00 € täglich zu bezahlen.

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe liegt an Ihrer Kindertageseinrichtung für Sie bereit. Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus und geben Sie ihn wieder an Ihrer Kindertageseinrichtung ab. Von dort wird Ihr Antrag an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergeleitet.

Wird dem Antrag entsprochen, so erhalten Sie eine sog. „Kostenübernahmeerklärung für das gemeinschaftliche Mittagessen“. Die Zentrale Gebührenstelle erhält direkt von den Sozialbürgerhäusern ebenfalls ein Exemplar, sorgt möglichst rasch für die Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf 1,00 € und informiert Sie per Bescheid über die Gebührenfestsetzung.

Achtung: Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Sonderregelung für Horte und Tagesheime:

Für Kinder in Horten und Tagesheimen werden keine Kostenübernahmeerklärungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Sozialbürgerhäuser ausgestellt. Eine Reduzierung des Verpflegungsgeldes kann aber ggf. nach Überprüfung der Zumutbarkeit der Gebühren durch die Zentrale Gebührenstelle erfolgen. Bitte reichen Sie dafür möglichst frühzeitig Nachweise über den aktuellen Bezug der o. g. Leistungen ein.

Beachten Sie bitte auch, dass

- die genannte Kostenübernahme für das Mittagessen erst ab dem Monat der Antragstellung möglich ist.
- Kostenübernahmeerklärungen i. d. R. auf bis zu **maximal 6 Monate befristet** sind. Kümmern Sie sich deshalb bitte immer rechtzeitig um eine erneute Antragstellung.
- sich die Kostenübernahme nur auf die Verpflegungsgebühren beschränkt. Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist daher immer gesondert zu beantragen (siehe Seite 6).

3.6. Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung:

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Seite 8) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.

Liegt kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vor oder liegen die erforderlichen Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vor, so sind die regulären Gebühren zu entrichten.

4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. Verwaltungsmäßig wird unterschieden zwischen einem Neueintritt (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet oder vollzieht einen Einrichtungswechsel oder (im Haus für Kinder) einen altersbedingten Wechsel der Einrichtungsart) und einem Folgeantrag (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Neueintritt:

Bei der Anmeldung des Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Anmeldeblatt bzw. bei Kinderkrippen im „Antrag auf Aufnahme“ anzukreuzen, dass eine Gebührenermäßigung gewünscht wird. Der Antrag ist damit gestellt, ein separates Antragsformular gibt es nicht. Die Übermittlung des Anmeldeblattes bzw. bei Kinderkrippen des „Antrags auf Aufnahme“ an die Zentrale Gebührenstelle erfolgt (bei rechtzeitiger Vorlage) zusammen mit Ihren Einkommensunterlagen durch die Kita.

Folgeantrag:

Zu Beginn eines neuen Einrichtungsjahres erhalten Sie an Ihrer Kita gegen Unterschrift einen Antrag auf Gebührenermäßigung sowie ein dazugehöriges Informationsblatt ausgehändigt. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen entweder an der Kita abgeben oder auf dem Postweg an die Zentrale Gebührenstelle übersenden.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Festsetzung der Besuchsgebühren gemäß Ihren Einkünften sind entsprechende Nachweise der maßgeblichen Jahreseinkünfte erforderlich. Maßgeblich sind dabei die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2015/2016 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2013 heranzuziehen).

Der gebührenrelevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ gemäß Einkommensteuerbescheid (sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünfte und Leistungen) sind durch den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Es genügt eine Kopie, allerdings benötigt die Zentrale Gebührenstelle immer alle Seiten des Bescheides sowie ggf. Nachweise über zusätz-

liche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, Elterngeld, Betreuungsgeld, Mutterschaftsgeld etc.).

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, so übersenden Sie bitte eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten, Elterngeld, Betreuungsgeld, Mutterschaftsgeld etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im maßgeblichen Kalenderjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Unterstützungsleistungen durch Dritte etc.). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Für Neuanmeldungen:

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung in der Kita mit. Sollte dies nicht möglich sein, so kann von der Möglichkeit einer „Selbsteinschätzung“ (der maßgeblichen Jahreseinkünfte) Gebrauch gemacht werden. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird gebeten, die Einkommensunterlagen generell in einem verschlossenen Kuvert in der Kita abzugeben.

Sollte eine „Vergleichsberechnung“ (siehe Seite 4) gewünscht werden, so sind neben den Einkünften von vor zwei Jahren zusätzlich auch die

aktuellen Einkünfte einzureichen (z. B. die letzten drei Verdienstbescheinigungen). Diese werden auf eine Jahressumme hochgerechnet und mit den grundsätzlich maßgeblichen Jahreseinkünften verglichen.

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II), Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder maßgebliche aktuelle Einkünfte bis jährlich 15.000 € bezogen werden, sind in jedem Fall entsprechende aktuelle vollständige (alle Seiten!) Nachweise (z.B. Bescheide des Jobcenters) vorzulegen.

Werden „Besondere Belastungen“ (siehe Seite 5) geltend gemacht, so sind aktuelle Einkünfte der letzten drei Monate vor der Antragstellung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem eine besondere Belastung geltend gemacht wird, (inkl. Angaben über evtl. Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) und anrechenbare Ausgaben (z. B. Mietzahlungen) nachzuweisen. Es empfiehlt sich, die Zentrale Gebührenstelle (siehe Seite 11) vorab zu kontaktieren.

Einkommensnachweise können in der Kita abgegeben werden (bitte im verschlossenen Kuvert) oder per Post an die Zentrale Gebührenstelle übermittelt werden. Bitte geben Sie immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung an.

6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die vorläufige Ermäßigung bei Neueintritten (siehe Seite 6) und bei Folgeanträgen (für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen) ist bis zum 31.12. des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31.12. noch kein Antrag mit vollständigen Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 3 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 4 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung).

7. Wer ist zahlungspflichtig?

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Bei getrennt lebenden Eltern ist nur derjenige Elternteil zahlungspflichtig, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt (§ 4 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung).

Sollten sich im laufenden Einrichtungsjahr hierzu Änderungen ergeben, so teilen Sie dies bitte unbedingt zeitnah der von Ihrem Kind besuchten Kita mit.

8. Wie hoch sind die Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung?

Seit Beginn des Einrichtungsjahres 2013/2014 gewährt der Freistaat Bayern für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden, einen monatlichen Zuschuss von 100,00 €.

Für Sie als Eltern eines Kindes, das ab September 2016 schulpflichtig wird, hat diese Regelung folgende Auswirkungen:
Wenn Sie keinen Antrag auf eine Gebührenermäßigung stellen möchten, erfolgt die Reduzierung der Besuchsgebühren „automatisch“ und Sie erhalten in Ihrem Gebührenbescheid für das Einrichtungsjahr 2015/2016 den entsprechend niedrigeren Betrag mitgeteilt.

Wenn Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen möchten (hierzu zählt auch die Geschwisterermäßigung), so sollten Sie dies möglichst bereits zu Beginn des Einrichtungsjahres erledigen und die erforderlichen Einkommensnachweise vollständig einreichen. Die Zentrale Gebührenstelle wird dann so rasch wie möglich die Berechnung der Besuchsgebühren vornehmen und die errechnete monatliche Besuchsgebühr nochmals (für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten) um den o.g. staatlichen Zuschuss von 100,00 € reduzieren.

Die Höhe der Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung können Sie der Anlage 3 entnehmen.

Eine Ermäßigung durch den staatlichen Zuschuss ist auch für Kindergartenkinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden (sog. „Kann“-Kinder) möglich.

Achtung: Der Zuschuss wird in diesem Fall erst ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule gewährt.

9. Gibt es eine Geschwisterermäßigung?

Eine Geschwisterermäßigung für weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, können Sie beantragen, wenn diese ebenfalls eine städtische oder auch eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung (z. B. Einrichtung der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt etc., evtl. auch anerkannte Eltern-Kind-Initiativen oder Mittagsbetreuungen an staatlichen Grund- oder Förderschulen) besuchen (Umfang der Geschwisterermäßigung siehe § 7 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung).
Besucht ein Geschwisterkind eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung, so legen Sie bitte zusammen mit dem Antrag auf Gebührenermäßigung eine entsprechende Besuchsbestätigung vor. Ein Antrag auf eine Geschwisterermäßigung wird unabhängig von der Höhe der Einkünfte bewilligt und ist für jedes Tageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (siehe auch Seite 11).

10. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige (bzw. bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Pflegegeld. Einzelne Fehltagstage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung). Wochenende und Feiertage sind keine Besuchstage. Die Minderung (= Reduzierung) des Pflegegeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung** in eigener Zuständigkeit veranlasst. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Pflegegeldes

0 – 4 Tage:	keine Minderung möglich
5 – 9 Tage:	25 % des Monatsbetrages
10 – 14 Tage:	50 % des Monatsbetrages
15 – 19 Tage:	75 % des Monatsbetrages
ab 20 Tagen:	komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Pflegegeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen Gründen leider mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der Gebühren wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt und den Eltern mit einem schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle mitgeteilt. In den Fällen, in denen keine Gebührenermäßigung beantragt wird, werden die Gebührenbescheide i.d.R. erst nach dem 31.12. erstellt.

12. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Eltern als Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein SEPA-Basislastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten (nicht in der Einrichtung) einzuzahlen. Die Kassenkontonummer wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld werden jeweils zum 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 12 Kindertageseinrichtungsggebührensatzung).

13. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben (z. B. Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder eine dauerhafte Verminderung oder Erhöhung der aktuellen Einkünfte).

Die jeweilige Änderung sollte der Einrichtung unverzüglich bekannt gegeben werden. Sollten die Änderungen Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben, so erhalten Sie von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen Änderungsbescheid.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 4 Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung, § 7 Abs. 7 Kinderkrippensatzung, § 4 Abs. 4 Tagesheimsatzung).

14. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Sie sollten zuerst ein klärendes Gespräch mit Ihrem/Ihrer zuständigen Gebührensachbearbeiter(in) in der Zentralen Gebührenstelle führen. Hier erhalten Sie Informationen über die Zusammensetzung Ihrer Kindertageseinrichtungsgebühren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen den Gebührenbescheid schriftlich einen Widerspruch oder eine Klage einzureichen (§ 40 Abs.1 und §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung).

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an:
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax: 089/233-84494 oder 089/233-84495

Hinweis: Die festgesetzten Gebühren sind (bis zur Klärung Ihrer Einwände) trotzdem weiter zu bezahlen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

15. Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für Abbuchungen bzw. in allen Fragen des Zahlungsverkehrs ist ausschließlich das Kassen- und Steueramt München zuständig:
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Parteiverkehrszeiten:
Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
Telefonische Auskunft erhalten Sie unter:
233-21888, Telefax: 233-25381

16. Was ist, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt das Kassen- und Steueramt ein entsprechendes Mahnverfahren in Gang. Bei weiterem Missachten der entsprechenden Gebührenforderungen können Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie z. B. Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens) in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen das Kassen- und Steueramt.

Als letzte Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.

17. Wie kann ich mich informieren?

Sie können die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung an den Einrichtungen oder auch im Internet einsehen unter www.muenchen.de/kita
Im Kapitel „Gebühren und Buchungszeiten“ sind darüber hinaus noch weitere wichtige Informationen zu Gebühren und Buchungszeiten ersichtlich.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Zentrale Gebührenstelle wenden (siehe Seite 11 unter Punkt 19 „Zuständigkeiten und Adressen“).

18. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?

Im Referat für Bildung und Sport wurde für allgemeine Fragen zur Kinderbetreuung eine Beratungsstelle und ein Servicetelefon eingerichtet, das auch Auskünfte zu aktuell freien Plätzen an städtischen Kitas erteilt.

Das Servicetelefon (Telefon: 233-96775) ist erreichbar:

Mo., Mi., Do.	07.15 – 16.00 Uhr
Di.	07.15 – 17.00 Uhr
Fr.	07.15 – 13.00 Uhr

19. Zuständigkeiten und Adressen

**Referat für Bildung und Sport
Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München**

Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den städtischen Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder (Kooperationseinrichtungen und KinderTagesZentren).

Parteiverkehrszeiten:
Montag: 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Auskunft:
Mo. 13.00 – 15.00 Uhr
Di. 09.00 – 12.00 Uhr
Do. 13.00 – 15.00 Uhr
Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 233-96770
Telefax: 233-84494 oder 233-84495
Per E-Mail erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle unter: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie ggf. Ihre Kassenkontonummer an.

Das Servicetelefon Kinderbetreuung gibt allgemeine Informationen zu den Kindertageseinrichtungen in München unter der Tel.Nr. 233-96775.

Die KITA-Elternberatungsstelle unterstützt Münchner Familien bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind. Eltern mit Kindern im Alter von 0-10 Jahren können sich hier sowohl telefonisch als auch persönlich über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, KinderTageszentren und Kooperationseinrichtungen informieren und beraten lassen. Tel.Nr. 233-96771 oder per Mail kita-eltern@muenchen.de.

**Kassen- und Steueramt (Sachgebiet KF 33)
Herzog-Wilhelm-Straße 11
80331 München**

Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen.

Parteiverkehrszeiten:
Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
Telefonische Auskunft erhalten Sie unter:
233-21888, Telefax: 233-25381

Finanzamtsbestätigungen und Bescheinigungen für den Arbeitgeber erhalten Sie an der Infothek im Erdgeschoss des Kassen- und Steueramtes (Telefon: 233-27822).

Wichtig: Das Kassen- und Steueramt erteilt keine Auskünfte zur Gebührenhöhe und Gebührensatzung (wie z. B. zu vorläufigen Gebührenbescheiden, endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden, etc.).

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle, sowie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme. Das Erziehungspersonal ist Ihnen gerne behilflich und teilt Ihnen die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des zuständigen Ansprechpartners in der Zentralen Gebührenstelle mit.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In der städtischen Bezirkssozialarbeit arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Sozialbürgerhäusern. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter www.muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Finden Sie Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Auflistung aller Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Zu einer evtl. Gebührenermäßigung bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage siehe auch Seite 5 unter Punkt 3.3.

20. Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstr. 62
80336 München
Tel. (089) 233-96805
Fax (089) 233-46752
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann)
Heidemannstr. 170
80939 München
Tel. (089) 233-96811
Fax (089) 233-33015
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au-Haidhausen, Bogenhausen)
Orleansplatz 11
81667 München
Tel. (089) 233-96806
Fax (089) 233-48012
sbh-orl.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling

(Sendling, Sendling-Westpark)
Meindlstr. 20
81373 München
Tel. (089) 233-96809
Fax (089) 233-33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Dillwächterstr. 7
80686 München
Tel. (089) 233-96801
Fax (089) 233-42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen-Nymphenburg, Moosach)
Ehrenbreitsteinerstr. 24
80993 München
Tel. (089) 233-96802
Fax (089) 233-46180
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart – Feldmoching – Hasenberg)
Knorrstraße 101-103
80807 München
Tel. (089) 233-96810
Fax (089) 233-41377
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim – Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering-Riem)
Streitfeldstr. 23
81673 München
Tel. (089) 233-96808
Fax (089) 233-33550 oder 233-33555
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf-Perlach)
Thomas-Dehler-Str. 16
81737 München
Tel. (089) 233-96812
Fax (089) 233-35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing-Harlaching)
Werner-Schlierf-Str. 9
81539 München
Tel. (089) 233-96807
Fax (089) 233-66987
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Plinganserstraße

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried - Forstenried – Solln, Blumenau, Großhadern, Kleinhadern)
Plinganserstr. 150
81369 München
Tel. (089) 233-96800
Fax (089) 233-34812
sbh-pli.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing)
Landsberger Str. 486, 81241 München
Tel. (089) 233-96804
Fax (089) 233-37200
sbh-pasing.soz@muenchen.de

21. Glossar (Definitionen)

Bescheinigung über gezahlte Kindertageseinrichtungsgebühren

Vom Kassen- und Steueramt können Sie eine Aufstellung über die für den Besuch Ihres Kindes in einer städt. Kita erhobenen Besuchsgebühren erhalten. Diese Aufstellung ist kostenpflichtig. In der Regel akzeptiert Ihr Finanzamt allerdings auch die Gebührenbescheide der Zentralen Gebührenstelle in Verbindung mit den Kontoauszügen der einzelnen Monate. Bitte bewahren Sie deshalb Ihre Gebührenbescheide gut auf.

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder (früher: Kooperationseinrichtungen oder KinderTagesZentren) sind Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Übertritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort in einem Haus mit gemeinsamer Leitung. Altersmischung möglich!

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen. Die altersgemischten Gruppen mit 25 Kindern werden in der Regel von zwei pädagogischen Fachkräften betreut. Horte sind entweder im Schulgebäude oder schulnah in eigenen Gebäuden, zum Teil auf dem Schulgelände, angesiedelt. Dies stellt eine gute Voraussetzung für die notwendige Kooperation mit der Schule dar.

Integrationshort

Integrationshorte bilden, erziehen und betreuen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder.

Integrationskindergarten

Integrationskindergärten bilden, erziehen und betreuen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder.

Integrative Kinderkrippe

Integrative Kinderkrippen bilden, erziehen und betreuen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder. Die Gruppe setzt sich aus drei behinderten und sechs nichtbehinderten Kindern zusammen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Kindergruppen sind altersgemischt zusammengesetzt und werden, abhängig von der Öffnungszeit, von zwei oder drei pädagogischen Fachkräften betreut. Eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von 9 Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies erfolgt in altersgemischten Gruppen mit bis zu zwölf Plätzen durch zwei ausgebildete pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte pro Gruppe.

Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Kindertageseinrichtungsgebühren

Die Kindertageseinrichtungsgebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Kindertagesstätte

Als Kindertagesstätten bezeichnet man Kindergarten und Hort in einem Haus mit gemeinsamer Leitung.

Kindertageszentrum

Siehe „Haus für Kinder“

Kooperationseinrichtung

Siehe „Haus für Kinder“

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungskräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Gruppenstärke in Tagesheimen soll in der Regel 25 Kinder nicht überschreiten. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten Gruppen, erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

22. Gebühren

Anlage 1 – Monatliche Besuchsgebühren in Kinderkrippen (Stand März 2015)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	6 €	11 €	16 €	21 €	26 €	31 €	36 €
bis 25.000 €	25 €	33 €	41 €	47 €	55 €	63 €	68 €
bis 30.000 €	52 €	65 €	78 €	91 €	102 €	109 €	115 €
bis 35.000 €	78 €	97 €	116 €	135 €	152 €	161 €	166 €
bis 40.000 €	97 €	120 €	143 €	166 €	186 €	198 €	208 €
bis 45.000 €	115 €	143 €	171 €	199 €	224 €	240 €	252 €
bis 50.000 €	132 €	165 €	198 €	231 €	260 €	278 €	293 €
bis 55.000 €	150 €	188 €	226 €	264 €	298 €	317 €	334 €
bis 60.000 €	169 €	211 €	253 €	295 €	332 €	354 €	373 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	187 €	234 €	281 €	328 €	370 €	397 €	421 €

Anlage 2 – Monatliche Besuchsgebühren in Kindergärten (Stand März 2015)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	17 €	20 €	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
bis 25.000 €	24 €	29 €	34 €	39 €	44 €	49 €	54 €
bis 30.000 €	32 €	39 €	46 €	53 €	60 €	67 €	74 €
bis 35.000 €	41 €	50 €	59 €	68 €	77 €	86 €	95 €
bis 40.000 €	50 €	61 €	72 €	83 €	94 €	105 €	116 €
bis 45.000 €	55 €	68 €	81 €	94 €	107 €	120 €	133 €
bis 50.000 €	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €
bis 55.000 €	65 €	82 €	99 €	116 €	133 €	150 €	167 €
bis 60.000 €	71 €	90 €	109 €	128 €	147 €	166 €	185 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	76 €	97 €	118 €	139 €	160 €	181 €	202 €

**Anlage 3 – Monatliche Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung
(Stand März 2015)**

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5 €	16 €
bis 45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7 €	20 €	33 €
bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	5 €	20 €	35 €	50 €
bis 55.000 €	0 €	0 €	0 €	16 €	33 €	50 €	67 €
bis 60.000 €	0 €	0 €	9 €	28 €	47 €	66 €	85 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	0 €	0 €	18 €	39 €	60 €	81 €	102 €

Anlage 4 – Monatliche Besuchsgebühren in Horten und Tagesheimen (Stand März 2015)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)			
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	28 €	31 €	34 €
bis 25.000 €	39 €	42 €	45 €
bis 30.000 €	52 €	56 €	60 €
bis 35.000 €	65 €	69 €	73 €
bis 40.000 €	78 €	82 €	86 €
bis 45.000 €	91 €	95 €	99 €
bis 50.000 €	102 €	106 €	110 €
bis 55.000 €	113 €	117 €	121 €
bis 60.000 €	124 €	128 €	132 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	135 €	140 €	145 €

Anlage 5 – Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen (Stand März 2015)

Einrichtungsart	Verpflegungsgeld	
	täglich	monatlich
Kind im Kindergarten	2,90 €	58,00 €
Kind im Hort	3,10 €	62,00 €
Kind im Tagesheim	3,10 €	62,00 €
Kind in Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder) Kindergartenplatz	3,40 €	68,00 €
Kind in Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder) Hortplatz	3,60 €	72,00 €
Kind in Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder) Kinderkrippenplatz	3,00 €	60,00 €
Kind in Kinderkrippe Langzeitplatz (über 6 Stunden tgl.)	3,00 €	60,00 €
Kind in Kinderkrippe Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden tgl.)	2,70 €	54,00 €
Kind in Kinderkrippe, Buchungszeit außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 bis 13.00 Uhr	1,00 €	20,00 €



Weitere Informationen
finden Sie unter
www.muenchen.de/kita

Impressum

Herausgegeben von:
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28
80335 München

Kontakt:
Referat für Bildung und Sport
Abteilung KITA
Zentrale Gebührenstelle
Bayerstr. 28
80335 München
www.muenchen.de/kita
089/233 – 96770
kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Stand: März 2015
Druck: dm druckmedien gmbh
Auflage: 16.000 Stück

Gedruckt auf Papier aus
100 % zertifiziertem Papier
aus kontrollierten Quellen